

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Betriebshöfe der Stadtreiniger Kassel

Die Stadtreiniger Kassel betreiben auf ihren Betriebsstätten Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 je einen Recyclinghof. Des Weiteren besteht auf dem Gelände Am Lossewerk 15 die Möglichkeit der Abholung von Kehricht und der Umladung von Altkleidercontainern; hier werden außerdem eine Werkstatt, eine Tankstelle und eine Kantine betrieben. Für diese Einrichtungen ergeht nachfolgende

Betriebs- und Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb der oben genannten Einrichtungen erfolgt durch den Eigenbetrieb der Stadt Kassel „Die Stadtreiniger Kassel“, Am Lossewerk 15, 34123 Kassel.
2. Die Annahme von Abfällen (vgl. auch Nennungen unter § 5 dieser Betriebsordnung) erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Kassel.

§ 2

Gültigkeit

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Nutzer der Betriebsstätten Am Lossewerk 15, Dittershäuser Straße 40 und Königinhofstraße 79 sowie das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren der Betriebsgrundstücke erkennt der Nutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich an.
2. Die Recyclinghöfe der Stadtreiniger Kassel können zur Anlieferung von Abfällen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Stadt Kassel genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Kassel angefallen sind. Das Personal der Recyclinghöfe ist berechtigt, dies z. B. durch Vorlage des Personalausweises des Anlieferers zu überprüfen.

§ 3

Benutzerpflichten

1. Nutzer und Beschäftigte anderer Unternehmen haben sich vor Befahren des Betriebsgeländes anzumelden und bei Verlassen des Betriebsgeländes wieder abzumelden. Auf dem Gelände der Betriebsstätte Am Lossewerk 15 gilt die Tragepflicht von Warnwesten. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren der Betriebsstätten untersagt. Kinder dürfen sich nur in Begleitung ihrer Eltern auf den Betriebsstätten bewegen. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Auf den Betriebshöfen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die durch Markierungen gekennzeichneten bzw. durch entsprechende Verkehrsbeschilderung vorgeschriebenen Wege benutzen. Anliefernde haben angemessene Kleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
3. Den Hinweisen und Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Anlieferungen haben nach Anweisung des Personals an den gekennzeichneten Stellen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflichten zu erfolgen. Zu elektrischen und elektronischen Geräten ist ein Sicherheitsabstand zu halten; diese Geräte dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden.
5. Jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen auf den Betriebshöfen, die bei Befüllung der jeweiligen Container, beim Tanken oder bei (Ent-)Ladevorgängen entstehen, sind durch den Verursacher der Verschmutzungen / Beschädigungen unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen. Hinsichtlich der Haftung gilt § 7 dieser Betriebsordnung.
6. Nach der Entsorgung der Abfälle, nach dem Tanken bzw. nach dem Abschluss des Werkstattgeschäftes oder des (Ent-)Ladevorganges sind die Betriebshöfe unverzüglich zu verlassen. Für Verwaltungs- und Kantinenbesuche gilt die Besucherordnung der Stadtreiniger Kassel.
7. Die Mitnahme von Gegenständen, wie z. B. Wertstoffe, Abfälle, Arbeitsgeräte, ist untersagt.
8. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten.
9. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle jeglicher Art in der Umgebung der Betriebsstätten abzulagern bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu steigen.

10. Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung / dem Besuch der Betriebsstätten ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Hausverbot ist von der Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel auszusprechen. Kosten, die den Stadtreinigern Kassel aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
11. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der markierten Bereiche erlaubt. Die für Dienstfahrzeuge der Stadtreiniger Kassel ausgewiesenen Parkplätze sind freizuhalten.
12. Hunde sind an der Leine zu führen.

Hinweis gemäß § 36 Abs. 1 VSBG: Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb, nehmen nicht an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teil und sind nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Recyclinghöfe sind während der Sommerzeit Mo./Di./Do./Fr. von 8.30 bis 12.00 und 12.30 bis 17 Uhr, Mi. von 8.30 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Während der Winterzeit sind sie Mo.-Fr. von 8.30 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.
2. Die Werkstatt am Betriebsgelände „Am Lossewerk“ kann werktags (Mo. bis Fr.) zwischen 8.00 und 16.00 Uhr aufgesucht werden.
3. Die Tankstellenbenutzung ist werktags zwischen 8.00 und 16.45 Uhr möglich.
4. Die Abholung von Salz, Kehrlicht, Absetzcontainern (Mulden), Altkleidern oder Ähnlichem kann werktags (Mo. bis Fr.) zwischen 8.00 und 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung erfolgen.

§ 5

Annahmebedingungen

1. Auf den Recyclinghöfen besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Abgabemöglichkeiten werden im Wesentlichen für die im Folgenden aufgeführten Abfälle vorgehalten:

Altglas (Hohlglas), Flachglas, Altkleider und Schuhe, Altreifen, Altholz, Altmetall, Altpapier, Pappen und Kartonagen, Bioabfall, Bauschutt, Elektronikschrott, Schrott, Grünabfälle (Baum- und Heckenschnitt), Kork, Styropor, CDs, Restmüll, Sperrmüll, Elektrogeräte, Kühlschränke, Leichtverpackungen (gelbe Säcke), Eternitplatten und Isoliermaterial.

Für die Annahme und Entsorgung einiger dieser Stoffe fallen Gebühren bzw. Entgelte entsprechend der Abfallwirtschafts- und -Gebührensatzung der Stadt Kassel und der Entgeltordnung der Stadtreiniger Kassel an.

2. Bei der Sonderabfallkleinmengensammlung (gefährliche Abfälle), deren Termine regelmäßig veröffentlicht werden, können schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe abgegeben werden.
3. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle Kontrollen durchzuführen und Anlieferungen zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
4. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen:
 - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
 - Munition und Sprengkörper
 - Kraftfahrzeugteile
 - Sonderabfälle (Ausnahme: Schadstoffkleinmengensammlung)
 - Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Radioaktive Abfälle
5. Alle Betriebsstätten werden zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen und Vandalismus sowie Einbruch und Diebstahl videoüberwacht.

§ 6

Unterbrechung des Betriebes der Recyclinghöfe

1. Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb der Recyclinghöfe zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen.
2. Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadtreiniger Kassel, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung der Stadtreiniger Kassel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ausnahmen

Die Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft und löst die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 09.05.2014 ab.

Kassel, den 01. 06. 2018

Dirk Lange
Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Die Stadtreiniger Kassel